

Leben und  
Wohnen  
ohne Barrieren

# Udo Rheinländer

Vorsitzender des Allgemeinen  
Behindertenverbandes in Halle e. V.  
„Für Selbstbestimmung und Würde“

Stellv. Sprecher im Runden Tisch Menschen mit  
Behinderungen, Arbeitsgruppe „Barrierefreiheit“

Stellv. Vorsitzender des Landesbehinderten-  
beirates Sachsen-Anhalt

Architekt und Mitglied der Architektenkammer  
Sachsen-Anhalt

Sachverständiger für barrierefreies Bauen

# 1.0 Vorschau

## Wohnformen

- **Zuhause in den angestammten vier Wänden**
- **Privat organisierte Wohngemeinschaften**
- **Professionell organisierte Wohngemeinschaften**
  - **Betreute Wohnanlagen**
  - **Mehrgenerationenwohnanlagen**
  - **Seniorenanlagen / Seniorenresidenzen**
  - **Pflegeheime**

## **Leben und Wohnen ohne Barrieren**

---

- **Unterstützende Angebote**
  - **Ambulante Pflegedienste**
  - **Teilstationäre Pflegeangebote**
  - **Kurzzeitpflege**
  - **Tagespflege**
- **Norm**
  - **DIN 18040-2 Barrierefreie Wohnungen**
- **Technische und soziale Infrastruktur**
  - **Aspekte der Siedlungsstruktur**
  - **Stadtstrukturelle Aspekte**

## **Leben und Wohnen ohne Barrieren**

---

- **Technische und soziale Infrastruktur (Fortsetzung)**
  - **Soziale Infrastruktur**
  - **Bildungs- und Erziehungsstrukturen**
  - **Kulturelle Infrastruktur**
  - **Technische Infrastruktur**
  - **Verkehrsinfrastruktur**
  - **Umweltschutz, Immissionsschutz**
  - **Einrichtungen des täglichen und periodischen Bedarfs**
  - **Kirchliche Einrichtungen**
  - **Vereine, Selbsthilfegruppen**

### 2.0 Wohnformen

#### Welche Wohn- und Betreuungsform

- könnte Ihnen am besten gefallen
- die Sie auch auf Dauer finanziell tragen können?

#### Einholung von Informationen über Wohn- und Betreuungsformen

- Welche Angebote gibt es in Ihrem Territorium?
- Im Umfeld umhören
- Nachfragen bei Stadt- und Kreisverwaltung
- Wegweiser und Informationsmaterial
- Einrichtungen besuchen und sich umschaun

## **Leben und Wohnen ohne Barrieren**

---

**Welche Erwartungen und Vorstellungen haben Sie an Ihr jetziges oder zukünftiges Wohnen?**

➤ **Was ist Ihnen besonders wichtig?**

- Wohnlichkeit?
- Umfang der Selbstbestimmung?
- Wie viel Betreuung benötigen schon jetzt Sie oder in absehbarer Zeit?
- Wer kann Sie gewähren?
- Was ist erforderlich, damit Sie in Ihrer Wohnung verbleiben können?

➤ **Was möchten Sie auf keinen Fall**

➤ **Wo sind Grenzen erreicht?**

### **2.1 Zuhause in den angestammten vier Wänden**

- Mietwohnung
- Eigentumswohnung
- Eigenes Haus
- Einliegerwohnung
- im Haushalt der Kinder / von Verwandten

#### **2.1.1 Wohnraumanpassung**

- Anpassung der Wohnung an abnehmende körperliche Beweglichkeit
- auch an abnehmende geistige Fähigkeiten



## Leben und Wohnen ohne Barrieren

---

### Wohnraumanpassung (Fortsetzung)

- Verbesserung der Sicherheit auch durch Sturzprophylaxe
- Selbständige Lebens- und Haushaltsführung soll möglichst erhalten bleiben
- Wohnraumanpassung nur wirklich sinnvoll, wenn die Wohnung auch verlassen werden kann
- Maßnahmen zur Wohnraumanpassung orientieren sich an den Standards der Barrierefreiheit
- Maßnahmen der Wohnraumanpassung, z B.:
  - in der Wohnung:
    - o Beseitigung von Türschwellen

## Leben und Wohnen ohne Barrieren

---

- o Beseitigung von Schwellen zum Freisitz
- o Türverbreiterungen
- o leichtgängige Wohnungseingangstür
- o leichtgängige Zimmertüren
- o Halte- / Stützklappgriffe im Bad
- o Toilettensitzerhöhung
- o Einstiegshilfen in die Badewanne
- o Ersatz der Badewanne durch Einbau einer bodengleichen Dusche
- o Waschtisch im Sitzen nutzbar

## Leben und Wohnen ohne Barrieren

---

- o ausreichend helle und gleichmäßige Beleuchtung
- o schwenkbare Einhebelmischbatterie mit Schlauchbrause (Haare waschen)
- o Wechselsprechanlage
- o Abdeckrahmen von Tastern austauschen (kontrastreich, Wiedererkennungswert)
- o Schaffung von ausreichenden Bewegungsflächen durch:
  - Umstellung von Möbeln
  - Reduzierung der Möblierung

## Leben und Wohnen ohne Barrieren

---

- o Sturzprophylaxe durch:
  - keine Fußbänke benutzen
  - rutschhemmende Bettvorleger verwenden
  - sicheres Verlegen von Verlängerungsschnuren, Vermeiden von Stolpergefahr
  - kein „Teppichlager“ in den Zimmer vorhalten
  - riskantes Fensterputzen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Situation vor, am, im Gebäude:
  - o ausreichend helle und gleichmäßige Beleuchtung vor der Hauseingangstür
  - o leichtgängige Hauseingangstür

## Leben und Wohnen ohne Barrieren

---

- o gut beleuchtete Klingelanlage in greifgünstiger Höhe
- o gut nutzbare Briefkastenanlage
- o zweiter Handlauf im Treppenhaus
- o ausreichend helle und gleichmäßige Beleuchtung im Treppenhaus,
- o schlagschattenfreie Ausleuchtung der Treppenstufen
- o Treppenanlage mit Setzstufen
- o Unterschneidung von Setzstufen vermeiden
- o barrierefrei erreichbare Aufzugsanlage

## Leben und Wohnen ohne Barrieren

---

### 2.1.2 Inanspruchnahme von ambulanten Pflegediensten

Ambulanter Pflegedienst

- Pflege und Versorgung erfolgt im vertrauten, häuslichen Umfeld
- oft in Zusammenarbeit von pflegenden Angehörigen

### 2.2 Privat organisierte Wohngemeinschaften

Jeder Mensch kann selbst aktiv werden, und eine Wohngemeinschaft selbst anbieten oder sich mit anderen Interessenten zusammenschließen, um eine Wohngemeinschaft zu organisieren.

## Leben und Wohnen ohne Barrieren

---

Häufig steht für eine Person ein Zimmer zur Verfügung, es gibt Gemeinschaftsräume wie Küche, Wohnzimmer, Garten usw.

Die hauswirtschaftlichen Tätigkeiten werden gemeinsam verabredet, organisiert und geplant bzw. es werden ambulante Hilfs- und Pflegedienste zur Unterstützung und Ergänzung mit hinzugezogen.

### **Wohn- und Teilhabegesetz WTG LSA**

Vom 17. Februar 2011, GVB LSA Nr. 5, Seite 136

#### § 5 Selbstorganisierte Wohngemeinschaften

(1) Ambulant betreute Wohngemeinschaften nach § 4 Abs. 1 sind selbstorganisiert, wenn die Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner gewährleistet ist und sie von Dritten, insbesondere einem Träger, strukturell unabhängig sind.

## Leben und Wohnen ohne Barrieren

---

Das ist dann der Fall, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter

1. Die Pflege- und Betreuungsdienst sowie Art und Umfang der Pflege- und Betreuungsleistungen frei wählen können,
2. Die Lebens- und Haushaltsführung selbstbestimmt gemeinschaftlich gestalten können, insbesondere ein Gremium zur gemeinsamen Regelung aller die Wohngemeinschaft betreffenden Angelegenheiten errichten können,
  1. Das Hausrecht uneingeschränkt ausüben können und



## Leben und Wohnen ohne Barrieren

---

4. über die Aufnahme neuer Mitbewohnerinnen und Mitbewohner selbst entscheiden können.

(2) In dem Gremium sind alle Bewohnerinnen und Bewohner und für den Fall, dass diese ihre Angelegenheiten nicht selbständig regeln können, deren Betreuerinnen und Betreuer, Bevollmächtigte oder ein Angehöriger vertreten.

Die Wohnraumanbieter sowie die Pflege und Betreuungsdienste haben in diesem Gremium kein Stimmrecht.

### **2.2.1 Hausgemeinschaften**

#### Wohnraumanpassung

analog Pkt. 2.1.1

## Leben und Wohnen ohne Barrieren

---

### Baurechtliche Anforderungen

Vor geplanten Baumaßnahmen Abstimmung mit den Bauaufsichtsbehörden bezogen auf den konkreten Fall (Bauanträge nach §§ 61, 62 oder 63)

Abstimmungen zum Brandschutz (Rettung von pflege- und hilfebedürftigen Personen – Selbstrettung möglicherweise nicht möglich)

### Inanspruchnahme von ambulanten Pflegediensten

analog Pkt. 2.1.2

### **2.2.2 Generationsübergreifende Wohnprojekte, Mehrgenerationengebäude**

Es gibt Konzepte, bei denen generationsübergreifend zwischen „Alt und Jung“ Unterstützung geleistet und Anregungen gegeben werden.

Wesentliches Merkmal von Mehrgenerationenhäusern ist die enge Zusammenarbeit von Freiwilligen und Professionellen.

Offenen Tagestreffs erleichtern den Kontakt untereinander und sollen die Mehrgenerationenhäuser als Drehscheibe für Informationen und soziale Dienstleistungen fördern.

## Leben und Wohnen ohne Barrieren

---

Es gibt alternativ generationsübergreifende Wohn- und Lebensformen, bei dem Alt und Jung, Familien und Singles und/oder Alleinerziehende gemeinsam in einem Haus/einem Wohnkomplex zusammen wohnen.

### Wohn- und Teilhabegesetz WTG LSA

§ 5 wie vor, Pkt. 2.2

#### Wohnraumanpassung

analog Pkt. 2.1.1

#### Baurechtliche Anforderungen

Vor geplanten Baumaßnahmen Abstimmung mit den Bauaufsichtsbehörden bezogen auf den konkreten Fall (Bauanträge nach §§ 62 oder 63)

## Leben und Wohnen ohne Barrieren

---

Abstimmungen zum Brandschutz (Rettung von pflege- und hilfebedürftigen Personen – Selbstrettung möglicherweise nicht möglich)

Inanspruchnahme von ambulanten Pflegediensten

analog Pkt. 2.1.2

### **2.3 Professionell organisierte Wohngemeinschaften**

## **2. Wohn- und Teilhabegesetz WTG LSA**

vom 17. Februar 2011, GVB LSA Nr. 5, Seite 136

### **§ 4 Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen**

(1) Ambulant betreute Wohngemeinschaften sind Wohnformen, die dem Zweck dienen, pflege- und betreuungsbedürftige Menschen das Leben in einem gemeinsamen

## Leben und Wohnen ohne Barrieren

---

Haushalt und gleichzeitige Inanspruchnahme externer Pflege- und Betreuungsleistungen gegen Entgelt zu ermöglichen.

Dabei ist es unerheblich, ob die Wohngemeinschaft durch einen Träger angeregt und begleitet werden sowie in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner anhängig sind.

Ambulant betreute Wohngemeinschaften liegen vor, wenn

1. Die Wohngemeinschaft baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbständig, insbesondere kein Bestandteil einer stationären Einrichtung ist, und sich **nicht mehr als zwei** Wohngemeinschaften der gleichen Initiatoren in unmittelbarer räumlicher Nähe

## Leben und Wohnen ohne Barrieren

---

- und in einem organisatorischen Verbund befinden,
2. Die Pflege und Betreuungsdienste nur einen Gaststatus, insbesondere keine Büroräume in der Wohngemeinschaft oder in enger räumlicher Verbindung mit dieser, haben und
  3. **mindestens drei** und **in der Regel nicht mehr als zwölf** pflege- und betreuungsbedürftige Personen in der Wohnanlage wohnen.

Ambulant betreute Wohngemeinschaften können selbstorganisiert im Sinne des § 5 oder nicht selbstorganisiert im Sinne des Absatzes 2 sein.

(2) Ambulant betreute Wohngemeinschaften sind nicht selbstorganisiert, wenn die Wohngemeinschaft unter der

## Leben und Wohnen ohne Barrieren

---

Verantwortung eines Trägers steht oder von diesem strukturell von diesem abhängig ist.

Eine strukturelle Abhängigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn die freie Wählbarkeit der Pflege- und Betreuungsleistungen rechtlich oder tatsächlich eingeschränkt ist.

Die freie Wählbarkeit der Pflege- und Betreuungsleistungen ist dann eingeschränkt, wenn der Dienstleistungsanbieter mit dem Wohnraumanbieter rechtlich oder tatsächlich verbunden ist.

...



### 2.3.1 Betreute Wohnanlagen

Das ist eine Wohnform mit eigenständiger Lebensformen in den „eigenen vier Wänden“ auch bei Nachlassen der Leistungsfähigkeit.

Hilfestellungen als Grundservice und Wahlservice bei Bedarf stehen jederzeit zur Verfügung.

Die Wohnungen bzw. Wohnanlagen sind in der Regel barrierefrei und mit Begegnungs- und Gemeinschaftsräumen ausgestattet.

Ab einem gewissen Grad an Hilfs-/Pflegebedürftigkeit kann ein Umzug, z. B. in ein Pflegeheim, notwendig werden.

## Leben und Wohnen ohne Barrieren

---

Für den Wohnraum und die Betreuungsleistungen werden separate Miet- und Betreuungsverträge abgeschlossen.

### **Bestandsgebäude**

#### Wohnraumanpassung

analog Pkt. 2.1.1

#### Baurechtliche Anforderungen

Vor geplanten Baumaßnahmen Abstimmung mit den Bauaufsichtsbehörden bezogen auf den konkreten Fall (Bauanträge nach §§ 62 oder 63)

Abstimmungen zum Brandschutz (Rettung von pflege- und hilfebedürftigen Personen – Selbstrettung möglicherweise nicht möglich)

## Leben und Wohnen ohne Barrieren

---

### Inanspruchnahme von ambulanten Pflegediensten

analog Pkt. 2.1.2

### **Neubauten**

#### **2.3.2 Seniorenanlagen / Altengerechte Wohnungen**

Es werden immer mehr spezielle Seniorenwohnungen oder altergerechte Wohnungen angeboten.

Diese sind oft barrierefrei konzipiert. Bei mehrgeschossigen Gebäuden gibt es einen Aufzug.

Meist liegen die Wohnungen / Gebäude in angemessener Entfernung zu öffentlichen Verkehrsmitteln und Einkaufsmöglichkeiten.

Eine Betreuung oder eine Notrufanlage ist nicht unbedingt vorgesehen.

## Leben und Wohnen ohne Barrieren

---

### Baurechtliche Anforderungen

Vor geplanten Baumaßnahmen Abstimmung mit den Bauaufsichtsbehörden bezogen auf den konkreten Fall (Bauanträge nach §§ 62 oder 63)

Abstimmungen zum Brandschutz (Rettung von pflege- und hilfebedürftigen Personen – Selbstrettung möglicherweise nicht möglich)

### Inanspruchnahme von ambulanten Pflegediensten

analog Pkt. 2.1.2

### **Seniorenresidenzen/Seniorenstifte**

Es handelt sich um gehobene Altenwohnanlagen mit qualitativ höherwertigen und entsprechendteueren Wohnungen.

## Leben und Wohnen ohne Barrieren

---

Hier wird die Möglichkeit geboten, selbstständig und unabhängig in einem Appartement zu leben.

Diese Wohnanlagen und Wohnstifte haben häufig eine Reihe von Gemeinschaftsräumen wie Veranstaltungssäle, Bibliotheken, Sport- und Fitnessräume.

Angegliedert sind auch gastronomische Betriebe.

Es wird Wert darauf gelegt, dass die Mieter ihren Interessen nachgehen können und Gesellschaft finden.

Bei Pflegebedürftigkeit wird Pflege in der eigenen Wohnung angeboten.

### Baurechtliche Anforderungen

Vor geplanten Baumaßnahmen Abstimmung mit den Bauaufsichtsbehörden bezogen auf den konkreten Fall (Bauanträge nach §§ 62 oder 63)

## Leben und Wohnen ohne Barrieren

---

Abstimmungen zum Brandschutz (Rettung von pflege- und hilfebedürftigen Personen – Selbstrettung möglicherweise nicht möglich)

Inanspruchnahme von ambulanten Pflegediensten

analog Pkt. 2.1.2

### **3.0 Pflegeheime**

Es handelt sich um stationäre Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen. Im Pflegeheim werden Menschen aufgenommen, die einen hohen Pflege- und Unterstützungsbedarf haben.

### **Wohn- und Teilhabegesetz WTG LSA**

vom 17. Februar 2011, GVB LSA Nr. 5, Seite 136

#### **§ 1 Zweck des Gesetzes**

(1) Zweck des Gesetzes ist, die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse ältere, pflegebedürftiger oder behinderter oder von Behinderung bedrohter volljähriger Menschen als Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen und sonstiger nicht selbstorganisierter Wohnformen vor Beeinträchtigungen zu schützen und dabei insbesondere

1. Die Selbstbestimmung, die Selbstverantwortung und die Selbständigkeit, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner zu wahren und zu fördern...

## Leben und Wohnen ohne Barrieren

---

### Baurechtliche Anforderungen

Vor geplanten Baumaßnahmen Abstimmung mit den Bauaufsichtsbehörden bezogen auf den konkreten Fall (Bauanträge nach §§ 62 oder 63)

Abstimmungen zum Brandschutz (Rettung von pflege- und hilfebedürftigen Personen – Selbstrettung möglicherweise nicht möglich)

### Inanspruchnahme von sozialen Diensten

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sind häufig zur sozialen Betreuung von Pflegeheimbewohnern in den Einrichtungen verankert.



## Leben und Wohnen ohne Barrieren

---

Sie sind oftmals Ansprechpartner bei der Information und der Beratung über die Aufnahme, unterstützen beim Einzug und bieten Begleitung an.

### **4.0 Teilstationäre Pflegeangebote**

Tagespflege und Nachtpflege (§ 41 SGB XI)

➤ Pflegebedürftige haben Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, wenn

häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sicher gestellt werden kann, und

dies zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist.

## Leben und Wohnen ohne Barrieren

---

Sie sind oftmals Ansprechpartner bei der Information und der Beratung über die Aufnahme, unterstützen beim Einzug und bieten Begleitung an.

### 4.0 Teilstationäre Pflegeangebote

Tagespflege und Nachtpflege (§ 41 SGB XI)

- Pflegebedürftige haben Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, wenn
  - häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sicher gestellt werden kann, und
  - dies zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist.

## Leben und Wohnen ohne Barrieren

---

- Ergänzung bei häuslicher Pflege:
  - Pflegesachleistungen (§ 36 SGB XI)
    - o Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung
    - o abhängig von Pflegestufe
  - Pflegegeld (§ 37 SGB XI)
    - o für selbst beschaffte Pflegehilfen,
- Nähere Informationen durch Pflegekassen

### 5.0 Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI)

Häusliche Kurzzeitpflege kann zeitweise:

- nicht ausreichen sein
- nicht in erforderlichem Umfang erbracht werden
- Anspruch auf Pflege in einer vollstationären Einrichtung:
  - für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung
  - für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung
    - o in sonstigen Krisensituationen, in denen vorübergehend

## Leben und Wohnen ohne Barrieren

---

- o häusliche Pflege oder
- o teilstationäre Pflege nicht möglich oder ausreichend ist.

### 6.0 Tagespflege

Für Menschen, die aufgrund körperlicher Behinderung oder psychischer Veränderung tagsüber der Pflege und Betreuung bedürfen.

- Diese pflegebedürftigen Tagesgäste leben und schlafen in ihrer eigenen Wohnung,
- verbringen aber gemeinsam mit anderen in der Tagespflegestelle.
- Entlastung pflegender Angehöriger
- Möglichkeit, eine dauerhafte stationäre Pflege hinauszuzögern bzw. zu vermeiden.

### 7.0 Nachtpflege

Ambulante Pflegedienste:

- bieten diese Leistung häufiger an als Pflegeheime
- Mitarbeiter eines Pflegedienstes kommt ins Haus
- übernimmt nächtliche Versorgung und Pflege

Pflegeheime:

- bieten diese Leistungen seltener an
- Pflegebedürftige werden tagsüber zu Hause betreut und versorgt
- nachts wird die Pflege und Versorgung, manchmal auch die notwendige „Aufsicht“, durchgeführt

**Leben und Wohnen ohne Barrieren**

---

**Ich danke Ihnen für Ihre  
Aufmerksamkeit**